

Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Singhofen und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der 1952 in Singhofen gegründete Verein führt den Namen " Zucht-, Reit- und Fahrverein Singhofen und Umgebung e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes, des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Nassau e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Singhofen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein bezweckt die Förderung des Reitsports. Alle Bemühungen des Vereins sollen dem Pferdesport zugutekommen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern,
- b) Inaktiven Mitgliedern,
- c) Jugendlichen Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

Als aktive und inaktive Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder auch vereinsfremde Personen, die sich um die Sache des Reitsportes oder den Verein besonders verdient gemacht haben und wenn sie in einer Jahreshauptversammlung von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein erfolgt durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach schriftlichem Aufnahmegesuch.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Verweigerung einer Aufnahme zu begründen. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes sowie der jeweils gültigen Betriebsordnung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Verpflichtungen dem Verein gegenüber, insbesondere die Beitragspflicht, sind bis zum Ende eines Kalenderjahres zu erfüllen. Überzahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied ist ausgeschlossen wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Mahnung und vorheriger Anhörung. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhaltens
3. Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr sind Bringschuld und werden für Mitglieder alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Erwachsenenbeitrag ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen.

Auf Antrag des Mitglieds und Beschluss des Vorstands kann für in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie für inaktive Mitglieder ein reduzierter Beitrag gewährt werden. Erstgenannten kann auch bis dahin der Verbleib in einer Familienmitgliedschaft ermöglicht werden.

§ 4 Teilnahme- und Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie dort die ihm im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte (insbesondere Stimm- und Rederechte) auszuüben.

Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) der Mitglieder besteht ab Eintritt der Volljährigkeit. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung und im Übrigen nach Bedarf als Mitgliederversammlung einberufen wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle einer Verhinderung wird seine Funktion von seinem Stellvertreter übernommen. Regelmäßige Themen der Beratung und Beschlussfassung einer Jahreshauptversammlung sind:

1. Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Funktion mit der Wahl beginnt und mit Ablauf der nächsten Jahreshauptversammlung endet. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bis zu zwei Zwischenprüfungen im Laufe des Kalenderjahres durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Kassenprüfberichte.
3. Ggf. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor deren Stattfinden vorgelegt wurden.

Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb 4 Wochen einberufen werden bei Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Einzelantrag hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von 14 Tagen über den Antrag zu entscheiden. Bei Zustimmung des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat der Vorsitzende spätestens 3 Wochen vor dem Stattfinden alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Termin und Ort jeder Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit auch im amtlichen Mitteilungsblatt anzuzeigen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Über etwaige Dringlichkeitsanträge darf nur abgestimmt werden, wenn von keinem Teilnehmer widersprochen wird. Über alle Anträge, außer solchen zur Geschäftsordnung und alle Wahlen, ist schriftliche und geheime Abstimmung erforderlich, sofern dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei der Jahreshauptversammlung geben die gewählten Kassenprüfer ihren Bericht ab.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Richtigkeit ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand. Er besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) Geschäftsführer
- c) Schatzmeister
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Hallen- und Gerätewart
- g) Sprecher des Bauausschusses

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt.

Die Funktionen des stellvertretenden Geschäftsführers und stellvertretenden Schatzmeisters werden von der Mitgliederversammlung zwar gewählt, treten aber nur dann ihr Amt an, wenn der jeweilige erste Geschäftsführer oder Schatzmeister von seinem Amt zurücktritt bzw. es nicht mehr erfüllen kann oder will. Die Wiederwahl ist zulässig. Jeder Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder wird es nach vorliegendem Antrag mit einfacher Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung von seiner Funktion abberufen, so ist der Vorstand durch eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§ 7 Vorstand

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tritt an die Stelle ein von diesen beauftragtes Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins oder sonstigen Interessen des Vereins berühren, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen auch vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer erteilt werden. Die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes ist bei der nächsten Vorstandssitzung nachzuholen.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist mindestens vierteljährlich, ansonsten so oft in die Lage der Geschäfte dies erforderlich macht, einzuberufen oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Wird bei Abstimmung nur Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder oder sachverständige, vereinsfremde Personen zu ermächtigen, an Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse beratend teilzunehmen, so lange dies erforderlich ist.

Der Schatzmeister und sein Stellvertreter tragen jeweils die Verantwortung für die pünktliche Ausführung der Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder des durch diesen bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes. Der Schatzmeister hat den Vorstandsmitgliedern die Kassenbelege auf Wunsch offenzulegen.

Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung derjenigen Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 8 Ausschüsse

Sofern Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand oder einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch bei Vorschlägen, die Geldausgaben bedingen, den Weisungen des Vorstandes.

Die erste Sitzung neu gebildeter Ausschüsse ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Vor Arbeitssitzungen der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende zu verständigen, der an diesen teilnimmt oder ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Singhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, in erster Linie solcher zur Förderung des Sports.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6. März 2020 beschlossen.

56379 Singhofen, 8. März 2020

Frank Wolf
-1. Vorsitzender-